



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5131.02

ED/P115131
Basel, 1. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 31. Mai 2011

Interpellation Nr. 38 Tanja Soland betreffend halbe Regierungstätigkeit = doppelter Lohn?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 11. Mai 2011)

„Der amtierende Erziehungsdirektor des Kantons Basel-Stadt hat sich für die Nationalratswahlen 2011 nominieren lassen und angekündigt, im Fall einer Wahl ein Doppelmandat als Regierungs- und Nationalratsmitglied wahrzunehmen. Die anderen Regierungsmitglieder müssten einfach gewisse Aufgaben von ihm übernehmen. In einer Fernsehsendung wurde er auf diese Lastenumverteilung angesprochen und gefragt, ob er nach einer Wahl in den Nationalrat dann zum Lohn als Regierungsmitglied zusätzlich einen zweiten Lohn als Parlamentarier erhalte, also doppelt verdienen würde. Der Erziehungsdirektor antwortete auf diese Frage (auf Dialekt):

"Es ist aber alles ganz klar geregelt. Wir haben ein Reglement, in dem man so genannte Nebeneinkünfte angibt und in dem ganz genau drin steht, wie das geregelt ist. (...) Dann ist das für den Staat eigentlich ein Gewinngeschäft, weil ab einer gewissen Summe alles abgeliefert wird und in die Staatskasse hineinkommt. (...) Also hier müsste man keine Bedenken haben, dass einer jetzt zu Lasten der anderen sich noch könnte bereichern" (Telebasel, Sendung "061 Live" vom 13. April 2011).

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mussten bisher die Regierungsmitglieder, welche zusätzlich im eidgenössischen Parlament vertreten waren, die damals bezogenen Entschädigungen als Nebeneinkünfte dem Kanton Basel-Stadt abliefern oder konnte diese Entschädigungen abzugsfrei - also vollumfänglich - behalten werden?
2. Welches Reglement ist für Nebeneinkünfte aus eidg. Parlamentstätigkeit für den Regierungsrat verbindlich und was genau wird dort geregelt? In welchem Verhältnis steht dieses Reglement zu §20 Abs. 2 Lohngesetz (SG 164.100), gemäss welchem keine Ablieferungspflicht für Entschädigungen der eidg. Parlamente bestehen?
3. Wie werden bei einem Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) die benötigten Freitage für die Sessionen geregelt? Gemäss der Ferien- und Urlaubsverordnung gibt es pro Jahr höchstens 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub für die Ausübung der Mitgliedschaft im eidg. Parlament - reicht dies aus bzw. was passiert mit den übrigen benötigten Freitagen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Lohngesetz so zu ändern, dass die Bundesentschädigungen von Regierungsmitgliedern, die zugleich Mitglieder im eidg. Parlament sind, der ordentlichen Ablieferungspflicht für Regierungsmitglieder unterstellt werden?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass bei einem Doppelmandat eines Mitglieds des Regierungsrates weder die Bevölkerung noch die Institutionen des Kantons Basel-Stadt darunter leiden werden? Wer wird die zusätzliche Arbeit übernehmen, wenn ein Regierungsmitglied diese aufgrund eines Doppelmandats nicht mehr genügend ausüben kann?

6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) für den Kanton keine wesentlichen - auch keine finanziellen - Vorteile hat? Inwiefern bestehen hier Unterschiede zwischen einem Mandat im National- und Ständerat?

Tanja Soland“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) hält unter dem Titel „Zugehörigkeit zu den eidgenössischen Räten“ in § 23 fest: „Ein Mitglied des Regierungsrates darf dem Nationalrat, ein weiteres dem Ständerat angehören.“ Auch der Verfassungsrat hat sich vor wenigen Jahren mit dieser Thematik befasst und wissentlich und willentlich darauf verzichtet, in der Verfassung oder im Gesetz etwas an dieser Erlaubnis zu ändern. Wenn ein kantonales Gesetz die Vertretung eines Regierungsmitglieds ausdrücklich vorsieht, bringt es so die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum Ausdruck, dass eine Vertretung im eidgenössischen Parlament dem Kanton nützlich sein kann.

Aus dieser Bestimmung im Organisationsgesetz lässt sich ableiten, dass es das Recht eines Regierungsmitglieds ist, für den Nationalrat oder den Ständerat zu kandidieren. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements hat den Regierungsrat vor der Nominationsversammlung seiner Partei über seine Absicht, sich als Kandidat zur Verfügung zu stellen, orientiert. Eine Diskussion im Regierungsrat über dieses Thema fand nicht statt. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, das Ergebnis der Nationalratswahlen abzuwarten und im Falle einer Wahl des Vorstehers des Erziehungsdepartements die Situation zu analysieren und auf Handlungsbedarf des Regierungskollegiums zu überprüfen. Im jetzigen Zeitpunkt erachtet es der Regierungsrat als verfrüht, detaillierte Regelungen für eine Situation zu treffen, deren Eintritt ungewiss ist.

Frage 1: Mussten bisher die Regierungsmitglieder, welche zusätzlich im eidgenössischen Parlament vertreten waren, die damals bezogenen Entschädigungen als Nebeneinkünfte dem Kanton Basel-Stadt abliefern oder konnte diese Entschädigung abzugsfrei – also vollumfänglich – behalten werden?

Gemäss § 20 Abs. 2 Lohngesetz (SG 164.100) besteht für die Mitwirkung in einer vom Volk gewählten Behörde des Bundes, also bspw. der Einsitz in die eidgenössischen Räte, keine Ablieferungspflicht. Eine analoge Regelung enthielt bereits das alte Lohngesetz aus dem Jahr 1970. Demnach mussten auch schon früher Regierungsmitglieder, welche im eidgenössischen Parlament vertreten waren, keine Entschädigungen als Nebeneinkünfte an den Kanton Basel-Stadt abliefern.

Frage 2: Welches Reglement ist für Nebeneinkünfte aus eidgenössischer Parlamentstätigkeit für den Regierungsrat verbindlich und was genau wird dort geregelt? In welchem Verhältnis steht dieses Reglement zu § 20 Abs. 2 Lohngesetz (SG 164.100), gemäss welchem keine Ablieferungspflicht für Entschädigungen der eidgenössischen Parlamente bestehen?

Die Richtlinie betreffend Nebeneinkünfte vom 19. Oktober 2010 wurde im Sinne von Ausführungsbestimmungen zu § 20 Lohngesetz vom Regierungsrat erlassen. Da, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, § 20 Lohngesetz keine Ablieferungspflicht für Entschädigungen aus der Mitwirkung im eidgenössischen Parlament vorsieht, findet die Richtlinie keine Anwendung.

Frage 3: Wie werden bei einem Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) die benötigten Freitage für die Sessionen geregelt? Gemäss der Ferien- und Urlaubsverordnung gibt es pro Jahr höchstens 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub für die Ausübung der Mitgliedschaft im eidg. Parlament – reicht dies aus bzw. was passiert mit den übrigen benötigten Freitagen?

§ 2 des Personalgesetzes (SG 162.100) besagt, dass die §§ 14 - 25 des Personalgesetzes sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelten. Der Regierungsrat wird sich mit dieser Thematik im Falle einer Wahl des Vorstehers des Erziehungsdepartements in den Nationalrat befassen müssen. Es gilt dann, eine Regelung zu finden, welche dem Sinn des Gesetzes entspricht. Der Gesetzgeber hat mit dem Zusatz „sinngemäss“ Spielraum geschaffen, um einer besonderen Situation gerecht werden zu können. Der Unterschied zwischen einem Pensum eines Regierungsmitglieds und einem üblichen Arbeitsverhältnis in der kantonalen Verwaltung liegt unter anderem auch in der deutlich höheren Arbeitszeit des Regierungsmitglieds. Auch müsste dann in Betracht gezogen werden, dass ein Teil der Tätigkeit im Nationalrat, zum Beispiel die Mitwirkung in der Kommission „Wissenschaft, Bildung, Kultur“ direkt das Kerngeschäft des Erziehungsdepartements betrifft und somit für den Kanton von grossem Nutzen sein könnte. Es wird - auch mit Blick auf diese Überlegungen - die Aufgabe des Regierungsrates sein, nach einer allfälligen Wahl Regelungen zu treffen.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, das Lohngesetz so zu ändern, dass die Bundesentschädigungen von Regierungsmitgliedern, die zugleich Mitglieder im eidg. Parlament sind, der ordentlichen Ablieferungspflicht für Regierungsmitglieder unterstellt werden?

Der Regierungsrat hat sich mit dieser Frage bisher nicht befasst. Entscheidend erscheint ihm aber, dass die Aufgabe, welche die Mitwirkung im Regierungskollegium und das Führen des Departements umfasst, ordnungsgemäss weiter erfolgt. Dies ist im Übrigen ja auch die Voraussetzung für die Möglichkeit, ein „Nebenamt“ auszuführen. Wichtigstes Ziel im Falle einer Wahl des Vorstehers des Erziehungsdepartements ist, das Funktionieren der Departementsleitung und der Mitwirkung im Regierungsrat sicherzustellen.

Frage 5: Wie kann sichergestellt werden, dass bei einem Doppelmandat eines Mitglieds des Regierungsrates weder die Bevölkerung noch die Institutionen des Kantons Basel-Stadt darunter leiden werden? Wer wird die zusätzliche Arbeit übernehmen, wenn ein Regierungsmitglied diese aufgrund eines Doppelmandats nicht mehr genügend ausüben kann?

Der Regierungsrat geht mit der Interpellantin einig, dass wenn ein Mitglied des Regierungsrates ein Doppelmandat annimmt, sichergestellt werden muss, dass die Arbeit im Regierungsrat einerseits und in der Departementsführung andererseits nicht darunter leidet. Diese

Zielsetzung wird insbesondere durch organisatorische Massnahmen im Departement erreicht. Wenn aufgrund eines allfälligen Doppelmandats die Arbeit nicht zufriedenstellend ausgeführt würde, ist davon auszugehen, dass die zuständigen Kommissionen des Parlaments und insbesondere das Regierungskollegium für Korrekturen sorgen werden. Der Verfassungsrat hat sich zu dieser Thematik insofern geäussert, als dass er es dem Volk überlässt, eine Mitwirkung sowohl im Regierungsrat als auch im Nationalrat zu ermöglichen bzw. zu verhindern.

Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) für den Kanton keine wesentlichen - auch keine finanziellen - Vorteile hat? Inwiefern bestehen hier Unterschiede zwischen einem Mandat im National- und Ständerat?

Für das Doppelmandat Regierungsrat und National- bzw. Ständerat spricht, dass die kantonalen Interessen direkt durch ein Mitglied des Regierungsrates in Bern vertreten werden können. Dies kann nützlich sein. Es gab in einigen Kantonen Regierungsmitglieder, die auch dem Nationalrat angehört haben.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass heute eine institutionalisierte Kontaktaufnahme zwischen der Regierung und den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Basel-Stadt in den eidgenössischen Räten besteht. Auch auf diesem Weg werden die kantonalen Interessen in die Bundespolitik hineingetragen. Es gibt aktuelle Themen auf der Traktandenliste der Regierung des Kantons Basel-Stadt, welche direkte Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitgliedern des Bundesrats erfordern. Solche formelle oder informelle Kontaktierungen von Bundesrätinnen oder Bundesräten wären - je nach Fall - schneller und unkomplizierter zu bewerkstelligen für ein Mitglied der Regierung, welches gleichzeitig im Nationalrat Einsitz hat.

Finanzielle Vorteile für den Kanton sind nicht direkt ersichtlich. Die Beantwortung beider Fragen unterscheidet sich nicht mit Blick auf eine allfällige Einsitznahme im Stände- oder Nationalrat.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin